

# **Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen in der Einwohnergemeinde Kerns**

vom 3. September 2018

---

**INHALTSVERZEICHNIS**

---

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	3
	Art. 1 Zweck .....	3
	Art. 2 Umfang .....	3
	Art. 3 Anerkannte Betreuungseinrichtungen .....	3
II.	ORGANISATION GEMEINDEEIGENE SCHULERGÄNZENDE TAGESSTRUKTUREN .....	4
	Art. 4 Aufgaben und Zuständigkeiten des Einwohnergemeinderats .....	4
	Art. 5 Aufgaben und Zuständigkeiten des Schulrats .....	4
	Art. 6 Aufgaben und Zuständigkeiten der Bereichsleitung Bildung .....	4
	Art. 7 Aufgaben und Zuständigkeiten der Leitung der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen .....	4
	Art. 8 Aufgaben und Zuständigkeiten des Sozialdienstes .....	5
	Art. 9 Aufgaben und Zuständigkeiten der Finanzverwaltung .....	5
III.	ANGEBOT DER GEMEINDEEIGENEN SCHULERGÄNZENDEN TAGESSTRUKTUREN .....	5
	Art. 10 Betreuungselemente .....	5
	Art. 11 Ausdehnung des Betreuungszeitraums .....	6
	Art. 12 Betreute Mittagsverpflegung extra .....	6
	Art. 13 Hausaufgabenbegleitung .....	6
	Art. 14 Betriebsordnung .....	6
IV.	ANMELDEVERFAHREN DER GEMEINDEEIGENEN SCHULERGÄNZENDEN TAGESSTRUKTUR .....	7
	Art. 15 Anmeldung .....	7
	Art. 16 Feststellung der Betreuungszeiten und Gewährung des Sozialtarifs .....	7
V.	ANMELDEVERFAHREN FÜR DAS ANGEBOT DRITTER .....	8
	Art. 17 Antragstellung .....	8
	Art. 18 Kostengutsprache .....	8
VI.	NORMKOSTEN, BEITRÄGE, SOZIALTARIFE, RECHNUNGSSTELLUNG .....	8
	Art. 19 Normkosten gemeindeeigene schulergänzende Tagesstruktur .....	8
	Art. 20 Normkosten Tagesfamilien .....	9
	Art. 21 Normkosten Kindertagesstätten .....	9
	Art. 22 Beiträge der Erziehungsberechtigten .....	9
	Art. 23 Sozialtarif .....	10
	Art. 24 Tarifliste .....	10
	Art. 25 Gemeindebeiträge .....	11
	Art. 26 Rechnungsstellung .....	11
VII.	VERSICHERUNG, HAFTUNG, DISZIPLINARMASSNAHMEN .....	11
	Art. 27 Versicherungen .....	11
	Art. 28 Disziplinarmaßnahmen .....	11
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	11
	Art. 29 Rechtsmittel .....	11
	Art. 30 Inkrafttreten .....	12

## Seite 3 zum Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen

Der Einwohnergemeinderat Kerns erlässt,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup> und Artikel 12 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006<sup>2</sup> sowie Artikel 4 der Volksschulverordnung vom 16. März 2006<sup>3</sup>

folgendes Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen:

---

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

---

#### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Das Reglement regelt die schulergänzenden Tagesstrukturen während der obligatorischen Schulzeit sowie dem freiwilligen Kindergartenjahr.

<sup>2</sup> Es bezweckt insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit sowie beruflicher Aus- oder Weiterbildung.

#### **Art. 2 Umfang**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Kerns bietet während der offiziellen Unterrichtstage selber eine kostenpflichtige schulergänzende Tagesstruktur an.

<sup>2</sup> Die gemeindeeigene schulergänzende Tagesstruktur steht allen Schülerinnen und Schülern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Kerns oder der Volksschule Kerns vom freiwilligen Kindergarten bis zum 9. Schuljahr offen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme eines Kindes in die gemeindeeigene schulergänzende Betreuung.

<sup>3</sup> Ergänzend fördert die Einwohnergemeinde Kerns schulergänzende Tagesstrukturen Dritter für Schülerinnen und Schüler mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Kerns.

<sup>4</sup> Insofern nachgewiesen werden kann, dass aufgrund der Arbeitstätigkeit, einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder einer schwerwiegenden Erkrankung / Beeinträchtigung eine Betreuung durch die Erziehungsberechtigten nicht gewährleistet werden kann oder es therapeutisch, ärztlich oder sozialpädagogisch anerkannte Entwicklungs- und/oder Integrationsdefizite von Kindern erfordern, kommt bei der Berechnung des Beitrags der Erziehungsberechtigten der Sozialtarif zur Anwendung (siehe Art. 22 und 23).

<sup>5</sup> Im Rahmen des Sozialtarifs gewährt die Einwohnergemeinde Kerns anerkannten Betreuungseinrichtungen Beiträge.

#### **Art. 3 Anerkannte Betreuungseinrichtungen**

<sup>1</sup> Als Betreuungseinrichtungen werden sinngemäss Kindertagesstätten und Tagesfamilien anerkannt, welche die Kriterien gemäss Art. 5, 6 und 7 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung<sup>4</sup> erfüllen.

---

<sup>1</sup> GDB 101

<sup>2</sup> GDB 410.1

<sup>3</sup> GDB 412.11

<sup>4</sup> GDB 870.7

---

**II. Organisation gemeindeeigene schulergänzende Tagesstrukturen**

---

**Art. 4 Aufgaben und Zuständigkeiten des Einwohnergemeinderats**

<sup>1</sup> Dem Einwohnergemeinderat obliegen:

- a) Erlass allfälliger Anpassungen des vorliegenden Reglements
- b) Festlegung von allfälligen Mindestteilnehmendenzahlen für die Durchführung eines Betreuungselements (Art. 10 Abs. 2)

**Art. 5 Aufgaben und Zuständigkeiten des Schulrats**

<sup>1</sup> Dem Schulrat obliegen:

- a) die Antragstellung an den Einwohnergemeinderat bezüglich allfälliger Anpassungen des vorliegenden Reglements
- b) Erlass einer Betriebsordnung für die gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen

**Art. 6 Aufgaben und Zuständigkeiten der Bereichsleitung Bildung**

<sup>1</sup> Die Bereichsleitung Bildung trägt die operative Gesamtverantwortung für die schulergänzenden Tagesstrukturen. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Einhaltung des vorliegenden Reglements sowie die damit verbundenen Vorgaben des Schulrats und des Einwohnergemeinderates
- b) die Führung der Leitung der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen
- c) die Leitung des Personalanstellungsprozesses in Zusammenarbeit mit der Leitung der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen
- d) die Beurteilung, ob der Betreuungsbedarf gestützt auf therapeutisch, ärztlich oder sozialpädagogisch anerkannten Entwicklungs- und/oder Integrationsdefizite des Kindes besteht (Art. 16 Abs. 2)
- e) den Entscheid über Einstellung und ggf. Wiederaufnahme der Betreuung gemäss Art. 26 Abs. 2
- f) den Erlass von Disziplinar massnahmen für betreute Kinder auf Antrag der Leitung der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen im Sinne von Art. 28

**Art. 7 Aufgaben und Zuständigkeiten der Leitung der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen**

<sup>1</sup> Der Leitung der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen obliegt:

- a) die fachliche und organisatorische Leitung der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen
- b) die Mitarbeit bei der Anstellung des Personals
- c) die Führung des Personals
- d) die Festlegung des Anmeldeverfahrens im Element 4 im Sinne von Art. 12
- e) die Leitung des Anmeldeverfahrens im Sinne von Art. 15 und 16
- f) die Meldung der Teilnehmendenzahlen der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen an die Finanzverwaltung als Grundlage für die Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten

## Seite 5 zum Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen

### Art. 8 Aufgaben und Zuständigkeiten des Sozialdienstes

<sup>1</sup> Dem Sozialdienst obliegt:

- a) die Prüfung von Anträgen bezüglich der Gewährung des Sozialtarifes an Erziehungsberechtigte im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern durch anerkannte Betreuungseinrichtungen Dritter (siehe Art. 2 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 17)
- b) die Erteilung von Kostengutsprachen gegenüber Kindertagesstätten oder Tagesfamilien (siehe Art. 18)
- c) die Prüfung, ob die Kindertagesstätten und Tagesfamilien im Sinne von Art. 3 anerkannt sind oder anzuerkennen sind

### Art. 9 Aufgaben und Zuständigkeiten der Finanzverwaltung

<sup>1</sup> Der Finanzverwaltung obliegt:

- a) die Prüfung der finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten (u.a. steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen) im Hinblick auf die Gewährung des Sozialtarifs
- b) bei Bedarf die Einschätzung der Einkommens- und Vermögenssituation (Art. 22 Abs. 8)
- c) die Zuweisung der Sozialtarifstufe beim gemeindeeigenen Angebot von schulergänzenden Tagesstrukturen
- d) die Rechnungsstellung der Leistungen rund um das Angebot der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen
- e) die Meldung von ausstehenden Zahlungen und Mahnungen an die Bereichsleitung Bildung

---

## III. Angebot der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen

---

### Art. 10 Betreuungselemente

<sup>1</sup> Die gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen an offiziellen Schultagen besteht aus folgenden Elementen:

Element 1	Ausdehnung des Betreuungszeitraums im Sinne von Art. 11 – nur in Ergänzung zu Element 2 buchbar	06.30 – 07.00 Uhr
Element 2	Morgenbetreuung inkl. einfaches Frühstück	07.00 – 08.00 Uhr
Element 3	Betreute Mittagsverpflegung	11.30 – 13.15 Uhr
Element 4	Betreute Mittagsverpflegung extra im Sinne von Art. 12	11.30 – 13.15 Uhr
Element 5	Nachmittagsbetreuung	13.15 – 15.00 Uhr
Element 6	Nachmittagsbetreuung inklusive Hausaufgabenbegleitung und kleines Zvieri	15.00 – 17.30 Uhr
Element 7	Nachmittagsbetreuung inklusive Hausaufgabenbegleitung und kleines Zvieri	15.50 – 17.30 Uhr
Element 8	Ausdehnung des Betreuungszeitraums im Sinne von Art. 11 – nur in Ergänzung zu Element 6 oder 7 buchbar	17.30 – 18.00 Uhr
Element 9	ausschliesslich Hausaufgabenbegleitung im Sinne von Art. 13	15.00 – 16.00 Uhr oder 15.50 – 16.50 Uhr

## **Seite 6 zum Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen**

<sup>2</sup> Der Einwohnergemeinderat kann für die Durchführung der einzelnen Elemente befristete oder unbefristete Mindestteilnehmendenzahlen festlegen.

<sup>3</sup> Die Kinder werden grundsätzlich nur zu den angemeldeten und bestätigten Zeiten betreut.

<sup>4</sup> Wird die vereinbarte Betreuungszeit (Ende des Elements) innerhalb eines Schuljahres wiederholt nicht eingehalten, so wird der erziehungsberechtigten Person schriftlich mitgeteilt, dass bei der nächsten Überschreitung die Kosten für das nächstfolgende Element zusätzlich verrechnet wird.

<sup>5</sup> In den Schulferien und an schulfreien Tagen bleiben die gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen geschlossen. Der Mittwoch gilt als Schultag.

### **Art. 11 Ausdehnung des Betreuungszeitraums**

<sup>1</sup> Der Betreuungszeitraum kann in Verbindung mit dem Element 2 gegen Entgelt optional um 30 Minuten von 06.30 Uhr bis 07.00 Uhr verlängert werden.

<sup>2</sup> Der Betreuungszeitraum kann in Verbindung mit den Elementen 6 oder 7 gegen Entgelt optional um 30 Minuten von 17.30 Uhr bis 18.00 Uhr verlängert werden.

### **Art. 12 Betreute Mittagsverpflegung extra**

<sup>1</sup> Kinder, welche bereits ein Element des Windrad-Betreuungsangebots beanspruchen, können kurzfristig das Element 4 gegen einen fixen sozialtarifunabhängigen Aufschlag von CHF 2.00 beanspruchen.

<sup>2</sup> Die Leitung der Tagesstrukturen legt das entsprechende Anmeldeverfahren (Ort, Zeitpunkt, Kommunikationskanal etc.) fest.

<sup>3</sup> Die allfällige Gewährung des Sozialtarifs für die betreute Mittagsverpflegung erfolgt gestützt auf die übliche Beurteilung dieses Reglements (siehe Art. 2 Abs. 4 ff.). Der Aufschlag von CHF 2.00 ist unabhängig vom Sozialtarif zu bezahlen.

<sup>4</sup> Die Inanspruchnahme des Elements 4 kann nur in vereinzelt Ausnahmesituationen (z.B. kurzfristige Arbeitseinsätze etc.) erfolgen.

### **Art. 13 Hausaufgabenbegleitung**

<sup>1</sup> Die Hausaufgabenbegleitung erfolgt durch das Personal der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen. Die Hausaufgabenbegleitung unterstützt die Kinder bei der Erledigung der Hausaufgaben. Es wird jedoch keine Nachhilfe angeboten.

<sup>2</sup> Am Mittwoch-Nachmittag kann das Element 9 nicht separat gebucht werden.

### **Art. 14 Betriebsordnung**

<sup>1</sup> Der Schulrat erlässt eine für die Kinder, die Erziehungsberechtigten und das Personal massgebende Betriebsordnung. In dieser Betriebsordnung sind unter anderem geregelt:

- a) das pädagogische Konzept
- b) Schulweg
- c) Zusammenarbeit "Eltern – Betreuung – Schule"
- d) Zusammenarbeit "Kind – Betreuung"
- e) Absenzenmanagement
- f) weitere für den reibungslosen Betrieb notwendige Regelungen

## **IV. Anmeldeverfahren der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstruktur**

### **Art. 15 Anmeldung**

<sup>1</sup> Die Betreuungselemente (siehe Art. 10) sind unter Berücksichtigung von allfälligen Mindestteilnehmendenzahlen wahlweise buchbar.

<sup>2</sup> Bei unregelmässigen Betreuungsbedürfnissen (z.B. aufgrund Schichtarbeit, unterschiedlichen Weiterbildungstagen, unregelmässigem oder alternierendem Schul- und/oder Religionsunterricht des Kindes etc.) ist der Betreuungsrahmen vor dem Beginn des Betreuungsbezuges bestmöglich zwischen den Erziehungsberechtigten und der Leitung der Tagesstrukturen zu definieren und schriftlich festzuhalten.

<sup>3</sup> Im entsprechenden Anmeldeformular sind für die Prüfung bezüglich der Gewährung des Sozialtarifs (siehe Art. 2 Abs. 4) Angaben zur Arbeitstätigkeit, der Aus- oder Weiterbildung, einer schwerwiegenden Erkrankung / Beeinträchtigung oder der therapeutisch, ärztlich oder sozialpädagogisch anerkannten Entwicklungs- und/oder Integrationsdefizite des Kindes zu machen.

<sup>4</sup> Das Anmeldeformular ist mit Unterlagen zur Eruierung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu ergänzen (z.B. letzte definitive Steuerveranlagung) oder mit der Vollmacht zur Einholung der notwendigen Beurteilungsgrundlagen im Sinne von Art. 22 dieses Reglements zu versehen, insofern der Sozialtarif gewährt werden soll.

<sup>5</sup> Von den Erziehungsberechtigten können im Zusammenhang mit der Gewährung des Sozialtarifs bei Bedarf weitergehende Beurteilungsgrundlagen und Belege zur Arbeitstätigkeit, zur laufenden / geplanten Aus- oder Weiterbildung, der schwerwiegenden Erkrankung / Beeinträchtigung oder den therapeutisch, ärztlich oder sozialpädagogisch anerkannten Entwicklungs- und/oder Integrationsdefizite des Kindes einverlangt werden (z.B. Arbeitsvertrag mit Angaben der Arbeitstage, Ausbildungsprogramme, Anmeldebestätigungen für Ausbildungen, Arztzeugnisse, Einschätzung Fachperson etc.).

<sup>6</sup> Durch die Anmeldung zu den schulergänzenden Tagesstrukturen erklären sich die Erziehungsberechtigten mit einer allfälligen Weitergabe der zur Prüfung der Gewährung des Sozialtarifs relevanten Unterlagen an die Finanzverwaltung und / oder die Bereichsleitung Bildung einverstanden.

### **Art. 16 Feststellung der Betreuungszeiten und Gewährung des Sozialtarifs**

<sup>1</sup> Die Leitung der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen prüft die Anmeldungen, stellt fest, ob ein Anspruch auf die Anwendung des Sozialtarifs besteht und legt die definitiven Betreuungstage und Betreuungszeiten gegenüber den Erziehungsberechtigten schriftlich fest.

<sup>2</sup> Soll der Sozialtarif gestützt auf therapeutisch, ärztlich oder sozialpädagogisch anerkannte Entwicklungs- und/oder Integrationsdefizite des Kindes gewährt werden, hat die Leitung der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen eine Beurteilung des Bereichsleiters Bildung einzuholen.

<sup>3</sup> Die Aufnahme ist grundsätzlich für ein Schuljahr respektive den Rest des Schuljahres verbindlich. Für das Folgejahr hat wiederum eine Anmeldung zu erfolgen.

<sup>4</sup> In ausserordentlichen Fällen (Verlust der Arbeitsstelle, Schwangerschaft, Saisonstellen, schwerwiegende Krankheit des Kindes oder der Erziehungsberechtigten oder dergleichen) kann die Betreuungsvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche gekündigt oder vorübergehend sistiert werden.

<sup>5</sup> Abwesenheiten von Kindern in Folge Krankheit, Unfall, ausserordentlichen Ereignissen in der Familie etc., führen zu keinen Reduktionen der Anzahl Betreuungstage im gemeindeeigenen Betreuungsangebot und müssen entsprechend auch ohne die Inanspruchnahme der Betreuung bezahlt werden.

## **Seite 8 zum Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen**

<sup>6</sup> Können Betreuungstage, aufgrund von schulinternen Ereignissen (Schulreise, Klassenlager, Herbstwanderung, Schulsporttag, Projekttag, etc.) nicht beansprucht werden, müssen diese im gemeindeeigenen Betreuungsangebot nicht bezahlt werden, sofern die Erziehungsberechtigten ihre Kinder innerhalb der von der Leitung der Tagesstrukturen festgesetzten Frist abmelden.

---

### **V. Anmeldeverfahren für das Angebot Dritter**

---

#### **Art. 17 Antragstellung**

<sup>1</sup> Erziehungsberechtigte können beim Sozialdienst Antrag stellen für die Gewährung des Sozialtarifs im Zusammenhang mit dem Bezug von Leistungen der schulergänzenden Tagesstrukturen Dritter (z.B. Tagesfamilien / Kitas etc.).

<sup>2</sup> Der Antrag ist mit folgenden notwendigen Beurteilungsgrundlagen zu ergänzen:

- a) Unterlagen zur Eruierung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder die Vollmacht zur Einholung der notwendigen Fakten im Sinne von Art. 22 dieses Reglements sowie
- b) aktuelle Informationen zur Arbeitstätigkeit (z.B. Arbeitsvertrag mit Angabe der Arbeitstage, Arbeitszeit inkl. Arbeitsweg etc.) oder
- c) Dokumente zu laufenden oder geplanten Aus- oder Weiterbildungen (z.B. Ausbildungsprogramm, Anmeldebestätigung etc.) oder
- d) Unterlagen zur schwerwiegenden Erkrankung / Beeinträchtigung (z.B. Arztzeugnis etc.) oder
- e) Unterlagen bezüglich therapeutisch, ärztlich oder sozialpädagogisch anerkannten Entwicklungs- und/oder Integrationsdefizite des Kindes (z.B. Arztbericht, Fachbericht etc.)

<sup>3</sup> Durch die Antragstellung erklären sich die Erziehungsberechtigten mit einer allfälligen Weitergabe der zur Prüfung der Gewährung des Sozialtarifs relevanten Unterlagen an die Finanzverwaltung einverstanden.

#### **Art. 18 Kostengutsprache**

<sup>1</sup> Der Sozialdienst prüft den Antrag und stellt fest, ob im Zusammenhang mit dem Bezug von Betreuungsleistungen Dritter (Tagesfamilien / Kindertagesstätten) ein Anspruch auf die Anwendung des Sozialtarifs besteht.

<sup>2</sup> Herabgesetzte Tarife (Geschwister-Rabatt) im Sinne von Art. 6 der Ausführungsbestimmungen über die Beiträge in der familienergänzenden Kinderbetreuung<sup>5</sup> werden nicht gewährt.

<sup>3</sup> Insofern einem Antrag zugestimmt werden kann, legt der Sozialdienst in Absprache mit der Finanzverwaltung und in sinngemässer Anwendung von Art. 22 und 23 die Sozialtarifstufe fest und erlässt eine auf das Schuljahr befristete Kostengutsprache gegenüber der Kindertagesstätte oder der Tagesfamilie.

---

### **VI. Normkosten, Beiträge, Sozialtarife, Rechnungsstellung**

---

#### **Art. 19 Normkosten gemeindeeigene schulergänzende Tagesstruktur**

<sup>1</sup> Für den Aufwand der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen werden je Betreuungsplatz und Einheit nachfolgende Normkosten angerechnet. Die Normkosten umfassen Beiträge für Verpflegung und Betreuung:

---

<sup>5</sup> GDB 870.711



## Seite 9 zum Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen

Element 1	zu Element 2 im Sinne von Art. 11	CHF 6.00
Element 2	Morgenbetreuung inkl. einfaches Frühstück	CHF 12.00
Element 3	Betreute Mittagsverpflegung	CHF 15.00
Element 4	Betreute Mittagsverpflegung extra im Sinne von Art. 12	CHF 15.00 zuzüglich sozialtarif-unabhängigem Aufschlag von CHF 2.00
Element 5	Nachmittagsbetreuung von 13.15 bis 15.00 Uhr	CHF 12.00
Element 6	Nachmittagsbetreuung von 15.00 bis 17.30 Uhr inkl. kleines Zvieri	CHF 17.50
Element 7	Nachmittagsbetreuung von 15.50 bis 17.30 Uhr inkl. kleines Zvieri	CHF 12.50
Element 8	zu Element 6 und 7 im Sinne von Art. 11	CHF 6.00
Element 9	Hausaufgabenbegleitung im Sinne von Art. 13	CHF 8.00 je Stunde

### Art. 20 Normkosten Tagesfamilien

<sup>1</sup> Der anrechenbare Norm-Stundenansatz für die Entschädigung von Tagesfamilien im Sinne von Art. 2 Abs. 3 und 5 beträgt max. CHF 12.50 je Kind exklusive Mahlzeiten.

### Art. 21 Normkosten Kindertagesstätten

<sup>1</sup> Der anrechenbare Norm-Tagesansatz für die Entschädigung von Kindertagesstätten im Sinne von Art. 2 Abs. 3 und 5 beträgt maximal CHF 128.00 je Betreuungsplatz.

<sup>2</sup> Bei halbtägiger Betreuung wird der Norm-Tagesansatz halbiert.

### Art. 22 Beiträge der Erziehungsberechtigten

<sup>1</sup> Für die Normkosten der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen sowie dem Angebot Dritter wie Kindertagesstätten und Tagesfamilien kommen in erster Linie die Erziehungsberechtigten auf.

<sup>2</sup> Kommt der Sozialtarif im Sinne von Art. 2 Abs. 4 zur Anwendung, richtet sich die Höhe des Beitrags der Erziehungsberechtigten nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Haushalts, in welchem das zu betreuende Kind wohnt. Kein Anspruch auf die Gewährung des Sozialtarifs besteht für die Kosten von allfälligen Mahlzeiten bei Tagesfamilien.

<sup>3</sup> Unabhängig von Art. 2 Abs. 4 kommt der Sozialtarif im Element 3 und 4 der gemeindeeigenen schulergänzenden Kinderbetreuung bei Kindern zur Anwendung, welche mehr als 1,3 Kilometer Luftlinie vom Schulhaus entfernt wohnen. Zudem wird in diesen Fällen unabhängig von der Tarifstufe der Beitrag der Erziehungsberechtigten im Element 3 und 4 um CHF 1.00 reduziert.

<sup>4</sup> Unabhängig von Art. 2 Abs. 4 kommt der Sozialtarif im Element 9 der gemeindeeigenen schulergänzenden Kinderbetreuung bei allen Kindern zur Anwendung.

<sup>5</sup> Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird aufgrund des steuerbaren Einkommens und unter Berücksichtigung von 10 Prozent des steuerbaren Vermögens ermittelt.

<sup>6</sup> Massgebend für das am 1. August beginnende und bis 31. Juli des Folgejahrs dauernde Schuljahr ist bei den gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen die letzte definitive und rechtskräftige Steuerveranlagung im Kanton Obwalden, welche per 31. August des Schuljahres vorliegt und nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.

## Seite 10 zum Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen

<sup>7</sup> Massgebend für das am 1. August beginnende und bis 31. Juli des Folgejahrs dauernde Schuljahr ist bei Betreuungsangeboten Dritter die letzte definitive und rechtskräftige Steuerveranlagung im Kanton Obwalden, welche per 31. März des laufenden Jahres vorliegt und nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.

<sup>8</sup> Liegt keine letzte definitive und rechtskräftige Steuerveranlagung im Sinne von Art. 22 Abs. 6 oder Abs. 7 vor oder werden die Erziehungsberechtigten quellenbesteuert, nimmt die Finanzverwaltung eine Einschätzung basierend auf allfällig älteren Steuerveranlagungen, aktuellen Lohnausweisen, Bankkontoauszügen und/oder zusätzlichen Informationen von Erziehungsberechtigten etc. vor.

<sup>9</sup> Es gelten die Mitwirkungs- und Informationsrechte gemäss dem Sozialhilfegesetz<sup>6</sup> und der Sozialhilfeverordnung<sup>7</sup>.

### Art. 23 Sozialtarif

<sup>1</sup> Der Sozialtarif setzt sich aus folgenden 19 Stufen zusammen:

Tarifstufen	Steuerbares Einkommen + 10 % steuerbares Vermögen	Anteil in % an den Normkosten	
		Erziehungsberechtigte	Gemeinde
Stufe 1	bis 24'000.00	46.00 %	54.00 %
Stufe 2	24'001.00 - 27'000.00	49.00 %	51.00 %
Stufe 3	27'001.00 - 30'000.00	52.00 %	48.00 %
Stufe 4	30'001.00 - 33'000.00	55.00 %	45.00 %
Stufe 5	33'001.00 - 36'000.00	58.00 %	42.00 %
Stufe 6	36'001.00 - 39'000.00	61.00 %	39.00 %
Stufe 7	39'001.00 - 42'000.00	64.00 %	36.00 %
Stufe 8	42'001.00 - 45'000.00	67.00 %	33.00 %
Stufe 9	45'001.00 - 48'000.00	70.00 %	30.00 %
Stufe 10	48'001.00 - 50'000.00	73.00 %	27.00 %
Stufe 11	50'001.00 - 52'000.00	76.00 %	24.00 %
Stufe 12	52'001.00 - 54'000.00	79.00 %	21.00 %
Stufe 13	54'001.00 - 56'000.00	82.00 %	18.00 %
Stufe 14	56'001.00 - 59'000.00	85.00 %	15.00 %
Stufe 15	59'001.00 - 62'000.00	88.00 %	12.00 %
Stufe 16	62'001.00 - 65'000.00	91.00 %	9.00 %
Stufe 17	65'001.00 - 68'000.00	94.00 %	6.00 %
Stufe 18	68'001.00 - 71'000.00	97.00 %	3.00 %
Stufe 19	ab 71'000.00	100.00 %	0.00 %

### Art. 24 Tarifliste

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde stellt eine Tarifliste zur Verfügung, aus welcher die effektiven Kosten pro Element der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen ersichtlich sind.

<sup>6</sup> GDB 870.1

<sup>7</sup> GDB 870.11

## **Seite 11 zum Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen**

### **Art. 25 Gemeindebeiträge**

<sup>1</sup> Im Rahmen der Gewährung des Sozialtarifs trägt die Einwohnergemeinde den Differenzbetrag zwischen den Normkosten und dem Elternbeitrag.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde trägt zudem die Restkosten, welche aus dem Angebot der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen entstehen.

### **Art. 26 Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Die Finanzverwaltung stellt in regelmässigen Abständen (in der Regel 3 bis 4 x jährlich) die Beiträge der Erziehungsberechtigten der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Betreuung der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen kann eingestellt werden, insofern ausstehende Rechnungen nach einmaliger Mahnung nicht beglichen werden. Die Wiederaufnahme der Betreuung nach Begleichung der Rechnung wird fallweise beurteilt; es besteht kein Anspruch darauf.

<sup>3</sup> Dritte stellen den Erziehungsberechtigten sowie der Einwohnergemeinde Kerns im Rahmen der Kostengutsprache je gesondert ihre Betreuungsleistungen in Rechnung. Die Rechnungsstellung hat mindestens quartalsweise zu erfolgen. Spätestens bis am 15. Januar sind alle Betreuungsleistungen aus dem Vorjahr in Rechnung zu stellen.

---

## **VII. Versicherung, Haftung, Disziplinar massnahmen**

---

### **Art. 27 Versicherungen**

<sup>1</sup> Die Kinder müssen von den Erziehungsberechtigten gegen Unfall und Krankheit versichert sein.

### **Art. 28 Disziplinar massnahmen**

<sup>1</sup> Die Bereichsleitung Bildung kann auf Antrag der Leitung der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen Schülerinnen und Schüler in Ergänzung zu den Disziplinar massnahmen von Art. 21 der Bildungsverordnung<sup>8</sup> unbefristet von der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen ausschliessen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) Gewalttaten an Kinder oder am Personal
- b) strafrechtlich relevantes Verhalten
- c) wiederholte grobe Verstösse gegen die Betriebsordnung der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen
- d) unkooperatives Verhalten der Eltern

---

## **VIII. Schlussbestimmungen**

---

### **Art. 29 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der Leitung der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen, der Bereichsleitung Bildung, des Sozialdienstes, der Finanzverwaltung oder des Schulrats kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Einwohnergemeinderat Kerns erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat Obwalden erhoben werden.

---

<sup>8</sup> GDB 410.11

## **Seite 12 zum Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen**

### **Art. 30 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt.<sup>9</sup>

<sup>2</sup> Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Kerns, 3. September 2018

#### **Einwohnergemeinderat Kerns**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

André Windlin

Roland Bösch

---

### **Referendumsfrist**

---

Die Referendumsfrist vom 6. September 2018 bis 8. Oktober 2018 ist unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 9. Oktober 2018

#### **Gemeindekanzlei Kerns**

Der Gemeindeschreiber:

Roland Bösch

---

### **Genehmigung des Regierungsrates Obwalden**

---

Das vorstehende Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen der Einwohnergemeinde Kerns wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden genehmigt.

Sarnen, 11. Dezember 2018

#### **Im Namen des Regierungsrates**

Die Landschreiberin:

Nicole Frunz Wallimann

---

<sup>9</sup> Inkraftsetzung auf den 1. August 2019 (GR-Beschluss vom 7. Januar 2019 / Nr. 4)